



# **Zielvereinbarung**

**zwischen dem**

**Bundesministerium für Arbeit und Soziales**

**und der**

**Bundesagentur für Arbeit**

**zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung**

**für Arbeitsuchende**

**im Jahr 2015**

**(SGB II-ZielVbg 2015)**

## Inhaltsverzeichnis

I. Grundsätze .....	3
II. Rahmenbedingungen.....	4
III. Vereinbarungen .....	4
1. Abschnitt: Grundlagen.....	4
§ 1 Verpflichtung der Bundesagentur für Arbeit .....	4
§ 2 Haushaltsmittel und gesamtwirtschaftliche Eckwerte .....	5
2. Abschnitt: Ziele.....	5
§ 3 Gesetzliche Steuerungsziele.....	5
§ 4 Ziele des Vorstands der Bundesagentur für Arbeit.....	7
3. Abschnitt: Zielnachhaltung .....	7
§ 5 Berücksichtigung unterjähriger Entwicklungen.....	7
§ 6 Zielnachhaltung durch die Jobcenter .....	7
§ 7 Zielnachhaltung durch die Bundesagentur für Arbeit.....	7
§ 8 Zielnachhaltung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.....	8

Gemäß § 48b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) schließt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit der Bundesagentur für Arbeit für das Jahr 2015 folgende

## **Zielvereinbarung**

### **I. Grundsätze**

Die Aufnahme und Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit, die Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit und die Unabhängigkeit von staatlichen Hilfsleistungen sind zentrale Anliegen des SGB II. Somit ist diese Zielvereinbarung darauf ausgerichtet, möglichst viele erwerbsfähige Leistungsberechtigte dauerhaft in existenzsichernde Erwerbstätigkeit einzugliedern, insgesamt die Hilfebedürftigkeit zu vermindern und insbesondere Langzeitleistungsbezug zu vermeiden bzw. sein Ausmaß zu verringern.

Die Überwindung von Hilfebedürftigkeit setzt im Regelfall eine existenzsichernde Erwerbstätigkeit voraus. Die Anstrengungen der Beteiligten sind daher in erster Linie hierauf auszurichten. Die Eigenverantwortung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen sind dabei die entscheidende Voraussetzung für eine erfolgreiche Unterstützung der Integration und die Überwindung von Hilfebedürftigkeit durch die Leistungsträger.

Darüber hinaus soll bereits das Entstehen von Hilfebedürftigkeit vermieden und Hilfebedürftigkeit verkürzt oder vermindert werden. Diejenigen Leistungsberechtigten, die nicht unmittelbar in Erwerbstätigkeit vermittelt werden können, sollen Leistungen erhalten, die die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ermöglichen, ihre Beschäftigungsfähigkeit verbessern und soziale Teilhabe sichern.

Die Vereinbarungspartner messen vor allem der Vermeidung und Überwindung von Langzeitleistungsbezug eine besondere Bedeutung zu. Entsprechend der politischen Zielsetzung der Bundesregierung wird dies zum Schwerpunkt der Zielsteuerung. Besonderes Augenmerk soll dabei auf die Verbesserung der Betreuungsintensität und die gebündelte Erbringung der Unterstützungsleistungen aller Akteure in Netzwerken für Aktivierung, Beratung und Chancen gelegt werden.

Insbesondere der fehlende Berufsabschluss stellt bei vielen Leistungsbeziehern ein entscheidendes Hindernis für die Integration in Erwerbstätigkeit dar. Daher ist die abschluss-

orientierte Qualifizierung junger Erwachsener ein wichtiger Handlungsansatz in der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Die Integration in das Erwerbsleben ist nach der UN-Behindertenrechtskonvention eine der vordringlichsten Zielsetzungen der Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Daher ist es wichtig, Belange von Menschen mit Behinderungen zu erkennen, sie fachkundig zu beraten und zu vermitteln.

Die Qualität der operativen Umsetzung des SGB II in den Jobcentern soll weiter verbessert werden. Deshalb wird auch in Zukunft ergänzend zu den Steuerungszielen die Erfüllung von Standards der Prozessqualität nachgehalten und die subjektiven Aspekte der Ergebnisqualität der Dienstleistungen mit einer Kundenbefragung ermittelt.

## **II. Rahmenbedingungen**

Die Jobcenter arbeiten grundsätzlich unter vergleichbaren Rahmenbedingungen. Hierzu gehört die abgestimmte Erbringung aller Eingliederungsleistungen aus einer Hand durch enge Verknüpfung kommunaler und bundesfinanzierter Eingliederungsleistungen.

Die ökonomischen Rahmenbedingungen für die Grundsicherung für Arbeitsuchende werden für das Jahr 2015 weiter als solide beurteilt. Es wird erwartet, dass die Erwerbstätigkeit und die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung weiter ansteigen wird. Die Zahl der Arbeitslosen wird ebenso wie der Bestand der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Jahresdurchschnitt 2015 voraussichtlich leicht sinken. Strukturelle Probleme werden immer deutlicher: Die Grundsicherung für Arbeitsuchende wird zunehmend durch eine verfestigte Langzeitarbeitslosigkeit bzw. einen verfestigten Langzeitleistungsbezug geprägt. Für diese Betroffenen ist der Arbeitsmarkt nur begrenzt aufnahmefähig. Deren nachhaltige Integration in Erwerbstätigkeit erfordert dementsprechend eine spezifische, ganzheitliche und nachhaltige Vorgehensweise, um die Ziele dieser Zielvereinbarung zu erreichen.

## **III. Vereinbarungen**

### **1. Abschnitt: Grundlagen**

#### **§ 1 Verpflichtung der Bundesagentur für Arbeit**

(1) Diese Vereinbarung verpflichtet die Bundesagentur für Arbeit,

1. unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit die ihr zur Verfügung stehenden Kompetenzen wirkungsorientiert einzusetzen, damit die in § 3 ge-

nannten bundesweiten Ziele und die für die gemeinsamen Einrichtungen vereinbarten Zielwerte mindestens erreicht werden,

2. darauf hinzuwirken, dass bei lokalen Zielen für Aufgaben, die in der Trägerschaft der Bundesagentur für Arbeit liegen, ambitionierte ergänzende Werte vereinbart werden.

(2) Die Bundesagentur für Arbeit schließt zu diesen Zwecken gem. § 48b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II Zielvereinbarungen mit den Geschäftsführern/innen der gemeinsamen Einrichtungen ab und stellt sicher, dass die in § 3 für die bundesweiten Ziele und die für die gemeinsamen Einrichtungen vereinbarten Zielwerte unter Berücksichtigung der bestehenden fachaufsichtsrechtlichen Regelungen auch regional verfolgt werden. Die Bundesagentur für Arbeit kann auch gemeinsam mit den kommunalen Trägern Zielvereinbarungen mit den Geschäftsführern/innen der gemeinsamen Einrichtungen abschließen.

## **§ 2 Haushaltsmittel und gesamtwirtschaftliche Eckwerte**

(1) Für die Bundesagentur für Arbeit sind im Jahr 2015 folgende Mittel (einschließlich der Mittel aus Ausgaberesten) vorgesehen:

1. für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit rd. 2,66 Mrd. Euro (ohne Mittel zur Ausfinanzierung der Leistungen nach § 16e SGB II a.F.)
2. für Verwaltungs- und Sachkosten rd. 3,13 Mrd. Euro (davon 155 Mio. Euro für überörtlich wahrzunehmende Verwaltungsaufgaben der BA; zuzüglich 6 Mio. Euro aus Einnahmen der Bundesagentur für Arbeit)

(2) Nach den Eckwerten der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vom Herbst 2014 wird sich im Jahr 2015 das Bruttoinlandsprodukt in Deutschland gegenüber dem Vorjahr um 1,3 % erhöhen und der Arbeitslosenbestand im Jahresdurchschnitt rd. 2,89 Mio. betragen.

(3) Unterjährige Abweichungen von den in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Rahmen-  
daten werden bei der Bewertung der Zielerreichung berücksichtigt.

## **2. Abschnitt: Ziele**

### **§ 3 Gesetzliche Steuerungsziele**

Die gemeinsamen Einrichtungen müssen folgende Ziele des § 48b Abs. 3 SGB II erreichen:

### 1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Ziel ist es, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten, damit die Hilfebedürftigkeit insgesamt verringert wird. Zielindikator ist die „Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt“. Er ist definiert als die Summe von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld für Leistungsbezieher nach dem SGB II im Berichtszeitraum. Sanktionen verringern diese Summe nicht. Leistungen für Unterkunft, Sozialversicherungsbeiträge und sonstige Leistungen werden nicht berücksichtigt.

Die Entwicklung des Zielindikators wird im Rahmen eines Monitorings beobachtet. Die Vereinbarung eines quantifizierten Zielwerts ist nicht vorgesehen.

### 2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit

Ziel ist es, Hilfebedürftigkeit durch Erwerbstätigkeit zu vermeiden oder zu überwinden. Zielindikator ist die „Integrationsquote“. Er ist definiert als der Anteil der in dem Berichtszeitraum in Ausbildung oder Erwerbstätigkeit integrierten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten an allen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Eine Integration in Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn ein erwerbsfähiger Leistungsberechtigter eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung am allgemeinen Arbeitsmarkt, eine voll qualifizierende berufliche Ausbildung oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt.

Das Ziel ist erreicht, wenn die Integrationsquote gegenüber dem im Vorjahr erreichten Ergebnis um **0,7 % steigt**.

### 3. Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug

Ziel ist die Vermeidung und Verringerung von Langzeitleistungsbezug. Der Prävention und der Beendigung des Langzeitleistungsbezugs soll deshalb weiterhin erhöhte Aufmerksamkeit zukommen. Damit wird zugleich ein Beitrag zum generellen Ziel des SGB II geleistet werden, eine möglichst kurze Dauer des Hilfebezugs zu erreichen. Der Zielindikator ist die "Veränderung des Bestands an Langzeitleistungsbeziehern". Langzeitleistungsbezieher sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate hilfebedürftig waren.

Das Ziel ist erreicht, wenn der Bestand an Langzeitleistungsbeziehern gegenüber dem im Vorjahr erreichten Ergebnis mindestens um **0,8 % sinkt**.

#### **§ 4 Ziele des Vorstands der Bundesagentur für Arbeit**

(1) Der Vorstand der Bundesagentur für Arbeit nimmt die ihm zur Verfügung stehenden Kompetenzen mit dem Ziel wahr, sicherzustellen, dass die gemeinsamen Einrichtungen

1. die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende rechtmäßig, wirksam und wirtschaftlich erbringen und
2. das Recht einheitlich anwenden sowie die vereinbarten Ziele beachten.

(2) Der Vorstand der Bundesagentur für Arbeit wirkt im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Kompetenzen darauf hin,

1. dass langzeitarbeitslose Leistungsbezieher durch den Einsatz aller individuell geeigneten Leistungen in enger Zusammenarbeit mit den kommunalen Trägern intensiv beraten, wirksam gefördert und verstärkt integriert werden,
2. die Integrationsquote der Alleinerziehenden zu steigern und
3. in den Jahren 2013 bis 2015 etwa 100.000 junge Erwachsene zwischen 25 und 35 Jahren in den Rechtskreisen des SGB II und des SGB III für eine abschlussorientierte Qualifizierung zu gewinnen.

### **3. Abschnitt: Zielnachhaltung**

#### **§ 5 Berücksichtigung unterjähriger Entwicklungen**

Im weiteren Verlauf des Jahres sind in den Zielnachhaltedialogen die für den Arbeitsmarkt bestehenden konjunkturellen und strukturellen Besonderheiten genau zu beobachten und bei der Bewertung der Zielerreichung zu berücksichtigen.

#### **§ 6 Zielnachhaltung durch die Jobcenter**

Die Jobcenter überwachen die Erreichung der vereinbarten Ziele. Die Agentur für Arbeit wird als Leistungsträger den Stand der Zielerreichung mit der Geschäftsführung des Jobcenters regelmäßig erörtern und sofern notwendig Steuerungsmaßnahmen vereinbaren.

#### **§ 7 Zielnachhaltung durch die Bundesagentur für Arbeit**

(1) Die Bundesagentur für Arbeit überwacht die Erreichung der vereinbarten Ziele und trifft die erforderlichen Maßnahmen. Sie unterrichtet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Rahmen von unterjährigen Zielerreichungsdialogen durch einen Bericht über die Entwicklung bei den vereinbarten Zielen. Für den ersten Zielerreichungsdialog im Jahr

2015 übermittelt die Bundesagentur für Arbeit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales einen schriftlichen Bericht über die Umsetzung der Zielvereinbarung für das Jahr 2014. Die Berichte werden zur Vorbereitung der Zielerreichungsdialoge spätestens sechs Arbeitstage vor dem Gespräch übersendet.

(2) Die Bundesagentur für Arbeit berichtet im Rahmen der Zielerreichungsdialoge auch über

- die Erfüllung der Standards der Prozessqualität,
- den Stand der Kundenzufriedenheit,
- die Umsetzung der Vorstandsziele,
- den Einsatz der Finanzmittel,
- die Wirksamkeit der Maßnahmen,
- weitere Schwerpunkthemen zur Zielerreichung und Qualitätssicherung sowie
- die Umsetzung und Wirkung des Maßnahmenpakets zum Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit.

#### **§ 8 Zielnachhaltung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales**

(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales überwacht die Erreichung der vereinbarten Ziele. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales lädt das Bundesministerium der Finanzen zu den Zielerreichungsdialogen auf Fachebene ein und unterrichtet den Bundesbeauftragten für die Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung über die Zielerreichung.

(2) Im Falle von Zielabweichungen sind vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales ggf. vorzunehmende Entscheidungen über Steuerungsmaßnahmen im Zielerreichungsdialog auf Leitungsebene zu erörtern und zu treffen.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hält die wesentlichen Ergebnisse der Zielerreichungsdialoge in einer Niederschrift fest und übersendet sie der Bundesagentur für Arbeit und dem Bundesministerium der Finanzen.

Berlin, den 16. März 2015

  
Für die Bundesagentur für Arbeit

Berlin, den 16. März 2015

  
Für das Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales